

BGer 2C_541/2021 vom 12. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_541_2021

FR: TF 2C_541/2021 du 12 juillet 2021

IT: TF 2C_541/2021 del 12 luglio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Staatssekretariat für Migration trat am 30. April 2021 auf das Gesuch von A. _____ um Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht ein. Das daraufhin angerufene Bundesverwaltungsgericht wies mit Zwischenverfügung vom 18. Mai 2021 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit ab und setzte A. _____ Frist bis 18. Juni 2021 zur Leistung eines Kostenvorschusses an. Auf die gegen die Zwischenverfügung gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 2C_454/2021 vom 1. Juni 2021 nicht ein. Nachdem A. _____ in der Folge den Kostenvorschuss nicht geleistet hatte, trat das Bundesverwaltungsgericht am 28. Juni 2021 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 1.2

Mit zwei Eingaben vom 1. Juli 2021 wendet sich A. _____ an das Bundesgericht. Dieses hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Dem Beschwerdeführer sind die Begründungsanforderungen bereits im Urteil 2C_454/2021 vom 1. Juni 2021 dargelegt worden.

E. 2.2

Die Ausführungen in den Eingaben befassen sich in keiner Art und Weise mit dem angefochtenen Urteil. Der Beschwerdeführer vermutet Absprachen zwischen Justizorganen, um ihn "finanziell zu zerstören", äussert sich zum Gehalt von Bundesrichtern sowie zu seiner (angeblichen) Staatenlosigkeit. Nachdem die Vorinstanz auf seine Beschwerde wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist, ist er damit nicht zu hören. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung; darauf ist im vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.3

Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, inwieweit die Beschwerde überhaupt bedingungslos erhoben worden ist, nachdem der Beschwerdeführer ausführt, dass er die Beschwerde "nicht fortsetzen" wolle, wenn dies mit Kosten verbunden sei. Anzuführen ist weiter, dass in der pauschalen Rüge, das Urteil 2C_454/2021 vom 1. Juni 2021 sei willkürlich, kein Revisionsgesuch zu sehen ist; darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Es rechtfertigt sich, keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.